



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Zustellung von Zahlungsbefehlen

Die Zustellung eines Zahlungsbefehls durch eine Angestellte respektive einen Angestellten der Post ist zulässig. Der Vermerk «BU» bringt keine erhöhte Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung mit sich.

Zahlungsbefehle sind gemäss Art. 72 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, [SR 281.1](#)) durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post zuzustellen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn das Betreibungsamt die Schuldnerin respektive den Schuldner mit einer Abholeinladung bittet, die Betreibungsurkunde im Amtslokal in Empfang zu nehmen.

Erfolgt die Zustellung des Zahlungsbefehls durch die Post, so handelt die respektive der Postangestellte als Betreibungsgehilfe. Der Zahlungsbefehl ist zu übergeben, die Zustellung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief ist unzulässig. Bei der Übergabe hat die überbringende Person auf beiden Ausfertigungen zu bescheinigen, an welchem Tag und an wen die Zustellung erfolgt ist (Art. 72 Abs. 2 SchKG). Der Akt der Zustellung des Zahlungsbefehls besteht in der Aushändigung der Urkunde, also der offenen Übergabe an die Adressatin oder den Adressaten respektive an eine zum Empfang berechtigte Person. Damit soll der Schuldnerin beziehungsweise dem Schuldner die Gelegenheit gegeben werden, auf der Stelle und ohne Begründung Rechtsvorschlag zu erheben.

Wird der Zahlungsbefehl für den Transport durch die Post gefaltet und oben mit zwei Heftklammern geheftet, so erlaubt dies zwar einen seitlichen Einblick. Die Betreibungsurkunde wird jedoch nicht mit normaler Post, sondern durch eine Angestellte respektive einen Angestellten der Post persönlich transportiert und der empfangsberechtigten Person auch persönlich übergeben, so dass keine Drittpersonen Einblick in die Urkunde nehmen können. Zudem unterliegen die Postangestellten dem Postgeheimnis. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist gegen eine solche Vorgehensweise nichts einzuwenden.

Der auf der Urkunde angebrachte Vermerk «BU» bringt keine erhöhte Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung mit sich. Die Abkürzung bringt nur zum Ausdruck, dass es sich beim Dokument um eine Betreibungsurkunde handelt. Dazu gehören nicht nur Zahlungsbefehle, sondern auch Verlustscheine. Aus der Tatsache allein, dass jemand eine Betreibungsurkunde erhält, lässt sich also nicht schliessen, dass die Person betrieben wird. Es kann sich auch um einen Gläubiger handeln. Zudem kann in der Schweiz jeder ohne Rechtsgrund betrieben werden, sodass aus der Zustellung eines Zahlungsbefehls noch keine negativen Rückschlüsse auf die Empfängerin respektive den Empfänger gezogen werden können.

V 1.1 / November 2020